

4. Der Streitwert wird auf 4.856,72 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen übergebenen Schadenersatzanspruch aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag.

Der mit der Klage verfolgte Schadenersatzanspruch umfasst die Prozesskosten des Vorprozesses, die die Klägerin an ihren Versicherungsnehmer zahlte. Die Zahlung resultiert aus einer Beauftragung des Beklagten mit der Geltendmachung möglicher Ansprüche im Rahmen des sog. „Abgasskandals“ durch den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsnehmer hat den Beklagten mit Vollmacht vom 20.07.2020 mit der Prüfung und Durchsetzung etwaiger Ansprüche nach dem Kauf eines VW Touran am 25.04.2016, in welchem ein Diesel-Motor des Typs EA189 verbaut war und der im Jahr 2015 von einer Rückrufaktion des Kraftfahrt-Bundesamts betroffen war, beauftragt. Das vorgerichtliche Anspruchsschreiben gegen Volkswagen datiert auf den 26.07.2020. Am 27.07.2020 und 04.09.2020 gab es eine Rückfrage der Klägerin an den Beklagten zu den sog. „Spätkauffällen“. Am 21.10.2020 hat die Klägerin die Deckung für das vorgerichtliche Anspruchsschreiben abgelehnt. Am 02.03.2021 wurde dann die Deckung für das Klageverfahren erteilt. Die am 12.03.2021 beim Landgericht Frankfurt (Oder) eingereichte Klage wurde mit Urteil vom 10.08.2021 abgewiesen. Am 19.03.2021 zahlte die Klägerin die Prozesskosten in Höhe von EUR 4.856,72, eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 150,00 übernahm der Versicherungsnehmer.

Die Klägerin behauptet, der Vorprozess sei, da es sich um einen sog. „Spätkauf-Fall“ handle, von Anfang an aussichtslos gewesen. Eine entsprechende Aufklärung des Versicherungsnehmers habe nicht stattgefunden.

Die Beklagte hat im Anschluss an die am 16.12.2025 zugestellte Klage nicht rechtzeitig die Verteidigung angezeigt, weshalb das Gericht am 06.03.2025 ein Versäumnisteil- und Schlussurteil erlassen hat. Dieses wurde der Beklagten am 10.03.2025 zugestellt. Mit rechtzeitig am 13.03.2025 eingegangenem Schriftsatz hat die Beklagte Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 06.03.2025 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 06.03.2025 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Aussichtslosigkeit des Vorprozesses. Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Die Beklagte wendet zudem ein, die Klägerin würde sich widersprüchlich verhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den wechselseitigen Parteivortrag verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist zulässig.

Er ist statthaft und wurde auch form- und fristgerecht eingelegt, §§ 338 S. 1, 340 I, II, 339 ZPO. Nach § 342 ZPO wird der Prozess bei zulässigem Einspruch in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand.

II.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Einen Verstoß gegen § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO vermag das Gericht unter Berücksichtigung der Bezeichnung der Beklagten nicht erkennen. Die Identität der Beklagten kann durch Auslegung zweifelsfrei ermittelt werden.

2.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 280 BGB in Höhe von EUR 4.856,72.

Bereits die Aussichtslosigkeit des Vorprozesses als Pflichtverletzung im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB ist zweifelhaft. Die Klägerin stützt ihre Argumentation maßgeblich auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30.07.2020 VI ZR 5/20 zu den sog. „Spätkauffällen“. Spätestens mit Bekanntwerden dieser Entscheidung sei erkennbar gewesen, dass die Klage wegen „eindeutig ent-

gegenstehender höchstrichterlicher Rechtsprechung“ (Seite 5 der Klage) keine Erfolgsaussicht mehr gehabt haben soll. Denn das streitgegenständliche Fahrzeug wurde unstreitig nach dem 22.09.2025 erworben worden und sei daher ein „Spätkauf“ im Sinne der vorgenannten Entscheidung. Die Klägerin legt jedoch nicht dar, was nach der zitierten Entscheidung vom 30.07.2020 auf Seiten der Beklagten haftungsbegründendes passiert sein soll. Denn unstreitig wurde die Deckung für das vorgerichtliche Anspruchsschreiben am 21.10.2020 noch in Kenntnis der vorgenannten Entscheidung abgelehnt, die Deckung für das Klageverfahren dann aber am 02.02.2021 - beides jeweils nach Bekanntwerden der zitierten BGH-Entscheidung vom 30.07.2020 - gleichwohl erteilt. Die Deckungszusage für das Klageverfahren erfolgte sogar nach Bekanntwerden der weiteren BGH-Entscheidung vom 17.12.2020, VI ZR 739/20. Die Klageeinreichung isoliert als Pflichtverletzung darzustellen erscheint vor diesem Hintergrund konstruiert. Auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Köln vom 18.12.2020, 20 U 288/19 kann eine Aussichtslosigkeit nicht ohne weiteres unterstellt werden. So entschied das OLG Köln zu einem gleichgelagerten Sachverhalt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Entscheidung des BGH vom 30.07.2020, VI ZR 5/20, dass das Nachtatverhalten der Volkswagen AG die Sittenwidrigkeit dann nicht entfallen ließe, wenn das Fahrzeug durch das angebotene Software-Update mit einer neuen Abschalteneinrichtung ausgestattet werden. Diese Entscheidung wurde durch den BGH erst am 21.04.2022, VII ZR 70/21 und damit nach Abschluss des hiesigen Vorprozesses durch den Bundesgerichtshof aufgehoben. Dies spricht letztlich dafür, dass zum Zeitpunkt der Klageeinreichung noch von Erfolgsaussicht ausgegangen werden konnte.

Doch selbst bei unterstellter Aussichtslosigkeit wäre der geltend gemachte Schadenersatzanspruch jedenfalls mit Ablauf des 31.12.2023 verjährt. Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben. Regressansprüche gegen den Rechtsanwalt unterliegen der Regelverjährung von drei Jahren ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände, §§ 195, 199 BGB. Der Anspruch ist mit Mandatierung durch Unterzeichnung der Vollmacht am 20.07.2020, spätestens mit Versand des auf den 26.07.2020 datierten vorgerichtlichen Anspruchsschreibens entstanden. Denn die Klägerin wirft der Beklagten vor, einen „von Anfang an“ bzw. „zum Zeitpunkt der Mandatierung [Vollmacht vom 20.07.2020]“ aussichtslosen Vorprozess geführt zu haben. Wäre eine Aufklärung erfolgt, hätte sich der Versicherungsnehmer gegen die Mandatierung entschieden (vgl. Klage, jeweils S. 5). Unter Berücksichtigung des einheitlichen Schadensbegriffs kann daher nicht isoliert erst auf die Klageeinreichung abgestellt werden. Mit der Klageeinreichung hat sich der (unterstellte) anfängliche Beratungsfehler also nur „fortgesetzt“. Das Gericht geht im Übrigen zumindest von grob fahrlässiger Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB aus. Unstreitig hatte die Klägerin seinerzeit eine gesonderte Leistungs- und Re-

gressabteilung eingerichtet. Die Klägerin hatte seit 2016 unstreitig tausende Deckungsanfragen im sog. Abgasskandal insbesondere betreffend den auch hier streitgegenständlichen Motor EA 189 bearbeitet. Deshalb, aber insbesondere auch auf Grundlage des an den Versicherungsnehmer gerichteten Schreibens vom 21.10.2020, mit welchem die Deckung noch abgelehnt wurde und in welchem ausdrücklich auf die Entscheidung des BGH vom 30.07.2020, VI ZR 5/20) Bezug genommen wird, mussten sich die anspruchsbegründenden Umstände aufdrängen.

Die Klägerin muss sich auch den Einwand treuwidrigen Verhaltens (§ 242 BGB) entgegenhalten lassen. Die Klägerin hat, wie unter Ziff. I.1 bereits ausgeführt, nicht dargelegt, welche neuen haftungsbegründenden konkreten Umstände zwischen der Deckungsablehnung vom 21.10.2020 und der Deckungserteilung für die Klageeinreichung am 02.03.2021 hinzugetreten sein sollen. Hierbei ist, wie bereits ausgeführt, von Bedeutung, dass in der Zwischenzeit beide maßgeblichen BGH-Entscheidungen vorlagen, auf die sich die Klägerin nun anspruchsbegründend stützt. Damit muss sich die Klägerin den Vorwurf gefallen lassen, sehenden Auges Deckung für ein ihrer jetzigen Argumentation zufolge von Anfang an aussichtsloses Verfahren erteilt zu haben. Der BGH hat den Treuwidrigkeitseinwand nur für die Konstellation ausgeschlossen, in welcher sich die Aussichtslosigkeit erst im Laufe des Prozesses ergeben hat (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Die geltend gemachte Nebenforderung teilt das Schicksal der Hauptforderung.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 97, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Ritter
Richter

Verkündet am 26.08.2025

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.08.2025

Hauke, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin